

**Richtlinie zur Förderung neuer Forschungsinitiativen im Rahmen von
„Potenziale strategisch entfalten“**

(12/2025)

(beschlossen in der 434. Sitzung des Präsidiums am 04.12.2025)

Inhalt

I. Art und Umfang der Förderung	1
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
II. Antrags- und Bewilligungsverfahren	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
III. Mittelverwendung und Rechenschaftsverpflichtungen	3
§ 7	3
§ 8	3
IV. Inkrafttreten.....	3
§9.....	3

I. Art und Umfang der Förderung

§ 1

Die Universität Osnabrück verfügt über Sondermittel zur Förderung neuer Forschungsinitiativen im Rahmen von „Potenziale strategisch entfalten“. Die Mittel stehen befristet für den Zeitraum bis zum 30.06.2030 zur Verfügung.

§ 2

Die Mittel zur Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sollen

- zur Förderung kollaborativer Forschungsprojekte, die als Zielsetzung die Vorbereitung, Erarbeitung und Einwerbung kompetitiver Verbundforschungsformate haben, bspw. Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs oder Forschungsgruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Förderlinie „Open Topic Cluster Funding“) sowie
- zur Unterstützung vielversprechender Einzelprojekte, um neue Schwerpunktthemen anzustoßen mit dem Ziel einer Drittmittelantragseinreichung (>100.000 Euro, LOM-fähig) (Förderlinie „Seed Funding“)

verwendet werden. Die Übersicht der Fördermöglichkeiten und deren Antragsvoraussetzungen werden durch die Ausschreibung „Open Topic Cluster Funding“ und die Ausschreibung „Seed Funding“ konkretisiert.

§ 3

Eine Förderung erfolgt als einmaliger oder zeitlich begrenzt laufender Zuschuss. Ein Anspruch auf Förderung besteht weder vom Grunde noch der Höhe nach.

II. Antrags- und Bewilligungsverfahren

§ 4

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen der Universität Osnabrück ab Promotion. Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars auf dem Dienstweg an die Hochschulleitung zu richten.

§ 5

Im Rahmen der Ausschreibung „Open Topic Cluster Funding“ werden Einzelförderungen auf begründeten Antrag in Höhe von max. bis zu 500.000 Euro bewilligt. Entscheidungen über entsprechende Förderanträge trifft das Präsidium in dieser Förderlinie. Im Vorfeld der Entscheidung wird eine interne Evaluation durchgeführt, die bei Bedarf durch externe Gutachten unterstützt wird.

§ 6

Im Rahmen der Ausschreibung „Seed Funding“ werden Einzelförderungen auf begründeten Antrag von max. bis zu 25.000 Euro bewilligt. Entscheidungen über entsprechende Förderanträge treffen die beiden Präsidiumsmitglieder VPFT und VPID gemeinsam in dieser Förderlinie. Die zuständigen Präsidiumsmitglieder berichten dem Präsidium einmal jährlich über die Verwendung der Mittel.

III. Mittelverwendung und Rechenschaftsverpflichtungen

§ 7

Bewilligte Mittel sind zweckgebunden einzusetzen. Sie sind zeitnah zu verwenden. Bewilligte Mittel, die zweckfremd verausgabt wurden, können zu Lasten des laufenden Budgets derjenigen Organisationseinheit, dessen Mitglied die Empfängerin bzw. der Empfänger ist, zurückgefordert werden. Wird der mit der Förderung erstrebte Zweck (wie beispielsweise die Erarbeitung eines Förderantrags) nicht erreicht, können bewilligte Mittel im Einzelfall zurückgefordert werden. Nicht ausgeschöpfte Mittel fließen zurück.

§ 8

Die Begünstigten von Fördermitteln müssen dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied unverzüglich anzeigen, wenn

- für dasselbe Vorhaben Mittel von anderer Stelle erhalten werden,
- der mit der Förderung erstrebte Zweck nicht erreicht werden kann,
- sich die Erfolgsaussichten, z.B. durch eine negative Vorab-Evaluation eines unterstützten Projektantrags durch eine externe Forschungsförderinstitution, signifikant verringert haben,
- eine endgültige Förderentscheidung über das unterstützte Drittmittelvorhaben getroffen wurde.

Die Begünstigten von Fördermitteln sollen darüber hinaus das zuständige Präsidiumsmitglied in angemessener Weise über den Fortgang der unterstützten Maßnahme berichten.

IV. Inkrafttreten

§ 9

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.